

## Zweckverband Wasserversorgung Hexental



### 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 14. Dezember 2017

Az.: 818.41:7

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 12. Dezember 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25. Juli 2019 beschlossen:

#### § 1

§ 15 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

#### § 15

##### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental <https://www.zwv-hexental.de/startseite> bekanntgegeben und können durch einen direkten Link auf der Startseite über „Öffentliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes, im Rathaus Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der Öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### § 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 der Verbandssatzung vom 14. Dezember 2017 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. Juli 2019 außer Kraft.

Merzhausen, den 13. Dezember 2024



Markus Rees  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.